



Planungsbericht

über die nach dem
Schwangerschaftskonfliktgesetz
anerkannten Beratungsstellen im LDK
für Sexualaufklärung, Verhütung,
Familienplanung und Beratung



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Fachbereich Bildung, Jugend und Familie

Sozialplanung
Meike Menn

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Fachdienst 32.3
Edith Wolff Hüppauff

- Planungsbericht –

über die nach dem

Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen im LDK für Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

	Seite
1. Ausgangssituation	3
1.1 Gesetzliche Grundlage	3
1.2 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im LDK	4
1.3 Bisherige Finanzierung im Lahn-Dill-Kreis	4
2. Planungsprozess	6
3. Ergebnisse des Planungsprozesses	6
3.1 Leistungsbeschreibung	7
3.2 Leistungsprofile und fachliche Standards	7
3.3 Prävention	8
3.4 Qualitätsentwicklungsprozess	9
4. Finanzierungsmodell	10
5. Resümee	11
6. Literatur	12

Anhang

Anlage 1: Fragebogen

Tabelle 1: Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im LDK

Tabelle 2: Leistungsangebote und Maßnahmen

Tabelle 3: Zielsetzung der Einrichtung

Tabelle 4: Finanzierung

Anlage 2: Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten freien Trägern über die Grundsätze für leistungs- und qualitätsorientierte Zuwendungsvereinbarungen

Anlage 3: Leitsätze

Anlage 4: Statistikbogen Geschäftsbericht

- Planungsbericht -

über die nach dem

Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten Beratungsstellen im LDK für Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

1. Ausgangssituation

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind im „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ (Schwangeren- und Familienhilfegesetz - SFHG von 1992), zuletzt geändert durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) von 1995 gegeben.

Für Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen besteht ein individueller Rechtsanspruch (§ 2 (1) SchKG). Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen (§ 8). Zur Sicherstellung dieses ausreichenden Angebotes haben die Beratungsstellen einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten (§ 4 (2)).

Das Land Hessen hat bisher keine Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Seinem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag ist das Land mit einer 50-prozentigen Fallpauschale nachgekommen. Die fehlenden 50% Fallpauschale mussten die Träger von Beratungseinrichtungen durch Eigenmittel und Beantragung von Zuwendungen der örtlichen öffentlichen Träger und Kommunen decken. Dies war bisher auch Grundlage der Förderpraxis des Lahn-Dill-Kreises. Mit seinen Zuwendungen für die beiden Beratungsstellen, die ausschließlich Leistungen nach o.a. Gesetz erbringen, sollte das Leistungsangebot der Einrichtungen zusätzlich zur Landesförderung gesichert werden.

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht eine Klage des Caritasverbandes Osnabrück entschieden und Vorgaben zu der **angemessenen öffentlichen Förderung der Personal- und Sachkosten** gemacht. Das Gericht vertritt darin die Auffassung, dass für anerkannte Beratungsstellen die staatliche Förderung mindestens 80 % der Gesamtkosten umfassen müsse. Der Anspruch auf Förderung sei nicht davon abhängig, ob die Beratungsstellen tatsächlich aufgesucht werden. Ferner habe der Staat sicherzustellen, dass schwangere Frauen wohnortnah und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Weltanschauungen beraten werden (Az.: BVerwG3C26.02).

Aufgrund dieses Urteils haben in 2004 Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und den Einrichtungsträgern über eine neue Finanzierungsstruktur stattgefunden, die die Eckpunkte aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil einbezieht. Das Ergebnis, das z.Zt. noch nicht schriftlich vorliegt, sieht in der Tendenz eine Erhöhung der bisherigen Fallpauschale vor.

1.2 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im LDK

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHÄndG) sichert bereits 1992 in § 2 „jeder Frau und jedem Mann den Anspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft ... berührenden Fragen“ zu. Nach §§ 4 und 8 SFHÄndG ist dieser Anspruch auf ein „ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen“ einzulösen, indem je 40.000 Einwohner eine Vollzeitfachpersonalstelle zur Verfügung stehen soll. Diese Messgröße wird von Seiten des Landes bei der Anerkennung von Beratungseinrichtungen angewandt und führte für unsere Region zu o.a. fünf Einrichtungen:

- Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen e.V. in Wetzlar
- Caritas Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e.V. (Konfliktberatung nur bis 2003)¹
- Diakonisches Werk Dillenburg - Herborn in Dillenburg
- Donum Vitae in Gießen (seit 2001)
- Pro Familia in Gießen

Somit gibt es im südlichen Kreisgebiet ein Angebot der Beratungsstelle in freier Trägerschaft aus dem evangelischen Kirchenkreis Wetzlar-Braunfels, im nördlichen Kreisgebiet das des Wohlfahrtsverbandes der evangelischen Kirche Hessen - Nassau.

Mit einem katholischen Werteverständnis bietet die Caritas im nördlichen und südlichen Kreisgebiet Beratung in Fragen der Schwangerschaft (§ 2) an.¹ Als Ersatz für das fehlende Angebot nach § 5 SFHÄndG wurde auf Initiative der katholischen Frauenarbeit die Beratungsstelle Donum Vitae 2001 in Gießen gegründet. Sie ist damit heute das ergänzende Angebot für Konfliktberatung (§ 5) zu dem des Caritasverbandes.

Als einzige Beratungsstelle, die nicht konfessionell gebunden ist, besteht Pro Familia in Gießen.

Damit ist der gesetzliche Auftrag nach §§ 3 und 8 Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHÄndG) zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an wohnortnahen und weltanschaulich unterschiedlichen Beratungsstellen von Seiten des Landes erfüllt.

1.3 Bisherige Finanzierung im Lahn-Dill-Kreis

Da die bisherige Landesförderung in einer 50%igen Fallpauschale besteht, sind die Träger der Einrichtungen genötigt, die fehlenden 50% für die Beratungsleistungen durch einen Eigenanteil und durch Förderanträge bei den kommunalen Trägern ihres Versorgungsgebietes zu finanzieren. Für keine der o.a. Beratungseinrichtungen besteht bisher hinsichtlich dieses Leistungsangebots eine vertragliche Regelung mit dem Lahn-Dill-Kreis.

Nur die beiden Beratungsstellen, deren Kerngeschäft ausschließlich in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung und Sexualpädagogik besteht, haben bisher auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Dieser Zuschuss war ein Festbetrag und richtete sich nicht entsprechend der 50%igen Fallpauschale des Landes nach dem jeweiligen Leistungsumfang. Der Förderbetrag für Pro Familia ist seit 1988 eingesetzt und wurde zuletzt 1994 angepasst. Seitdem beträgt er unverändert 9 700 €. Donum Vitae, das erst seit 2001 besteht, hat erstmals 2003 einen Betrag von 3.000 € erhalten.

¹ Der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche musste aufgrund innerkirchlicher Entscheidungen ab 2003 die Schwangerschaftskonfliktberatungen aufgeben.

